

Leitung

Petra Bedow

p.bedow@en-kreis.de
Tel. 02336 / 93-2239
Fax 02336 / 93-12239



Mitarbeiter der Betreuungsstelle

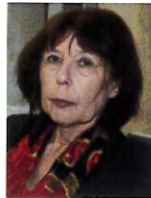
Anja Ebert

a.ebert@en-kreis.de
Tel. 02336 / 93-2200
Fax 02336 / 93-12200



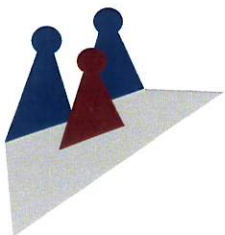
Beate Flüs

b.flues@en-kreis.de
Tel. 02336 / 93-2280
Fax 02336 / 93-12280



Tobias Hoffmann

h_t.hoffmann@en-kreis.de
Tel. 02336 / 93-2456
Fax 02336 / 93-12456



Heide Rudolf

h.rudolf@en-kreis.de
Tel. 02336 / 93 -2828
Fax 02336 / 93-12828



Sabine Sollich

s.sollich@en-kreis.de
Tel. 02336 / 93-2438
Fax 02336 / 93-12438



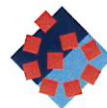
Ulrike Tacke

u.tacke@en-kreis.de
Tel. 02336 / 93-2660
Fax 02336 / 93-12660



Eva Ulrich

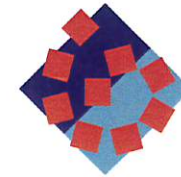
e.ulrich@en-kreis.de
Tel. 02336 / 93-2233
Fax 02336 / 93-12233



Ennepe-Ruhr-Kreis Betreuungsstelle

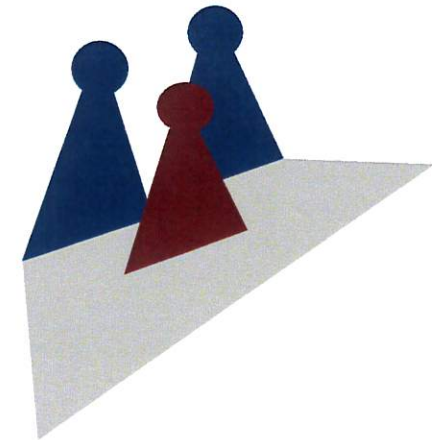
Hauptstr. 92
58332 Schwelm

Fachbereich Soziales und Gesundheit



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Betreuungsstelle



**Information und Beratung
zu Betreuungsrecht
und
Vorsorgemöglichkeiten**

Vorsorgevollmacht

In Tagen der Gesundheit denkt man nicht gerne an Auswirkungen durch Unfall oder Krankheit, die dazu führen, dass selbstverantwortliches Handeln nicht mehr möglich ist und eigene Entscheidungen nicht mehr getroffen werden können.

Rechtsverbindliche Erklärungen und Entscheidungen können dann ohne entsprechende Legitimation weder vom Ehepartner noch von den Kindern abgegeben bzw. getroffen werden.

Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie eine Person Ihres Vertrauens bestimmen, die die notwendigen Angelegenheiten regelt, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind. Eine Änderung oder Widerruf ist jederzeit möglich.

Die Vorsorgevollmacht ermöglicht ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Persönliche Wünsche und Bedürfnisse können darin festgelegt werden.

Die Vorsorgevollmacht hat Vorrang vor der gesetzlichen Betreuung.

Auf Wunsch kann die Vorsorgevollmacht bei der Betreuungsstelle öffentlich beglaubigt werden.

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung können Sie Ihren Willen im Hinblick auf künftige medizinische Behandlung verbindlich festlegen.

Gesetzliche Betreuung

Jeder Mensch kann durch Alter, Krankheit, Unfall oder Behinderung hilfebedürftig werden, so dass die Vertretung eigener Rechte und die Organisation des Alltags nicht mehr ausreichend gesichert sind. Wenn eine volljährige Person aufgrund einer

- ◆ psychischen Erkrankung
- ◆ geistigen Behinderung
- ◆ seelischen Behinderung
- ◆ oder körperlichen Behinderung

nicht in der Lage ist, ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise zu regeln, kann ihr durch Beschluss des Betreuungsgerichtes eine Betreuerin oder ein Betreuer zur Seite gestellt werden.

Über das zuständige Amtsgericht wird auf Anregung Dritter oder des Betroffenen im Rahmen eines Betreuungsverfahrens geprüft, ob die Einrichtung einer Betreuung erforderlich ist. Es wird geregelt, wer als Betreuerin oder Betreuer bestellt werden kann und in welchen Lebensbereichen (Vermögenssorge, Behördenangelegenheiten, Gesundheitsfürsorge, ...) eine Betreuung notwendig ist.

Eine Betreuung wird **nur wenn es unbedingt nötig ist** für bestimmte Aufgabenbereiche eingerichtet.

Die Betreuung soll eine Hilfe für die Betroffenen sein. Sie muss immer deren Wohl entsprechen. Wünsche und Vorstellungen sollen bei der Betreuung berücksichtigt werden.

Es ist zu prüfen, ob Hilfen vorhanden sind, die die Einrichtung einer Betreuung unnötig machen können.

Betreuungsverfügung

Durch eine Betreuungsverfügung können Sie festlegen, wer im Bedarfsfall vom Betreuungsgericht als gesetzliche Betreuerin oder gesetzlicher Betreuer für Sie eingesetzt werden soll.

Zudem können Sie persönliche Wünsche und Bedürfnisse schriftlich festlegen.

Es handelt sich hierbei nicht um eine Vorsorgevollmacht.

Auf Wunsch kann die Betreuungsverfügung bei der Betreuungsstelle öffentlich beglaubigt werden.

**Die Betreuungsstelle berät
und unterstützt
ehrenamtliche Betreuer/-innen
und Bevollmächtigte.**

**Zudem erhalten Sie hier
Unterlagen und Vordrucke
für Vorsorgevollmachten.**